



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	169-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.367
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Ruch (Bern, GRÜNE) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1291/2025 vom 26. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was weiss der Regierungsrat über die Anwendung verbotener Pestizide im Kanton Bern?

Die Sonntagszeitung berichtete Ende März, dass in der Schweizer Landwirtschaft Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden, die zum Teil längst verboten sind.

Im Jahr 2023 wurden schweizweit 502 Laboranalysen durchgeführt, bei einer Beanstandungsquote von 11 Prozent. Nachgewiesen wurden Chemikalien wie etwa Dimethoat, das als krebserregend gilt und seit langem verboten ist, oder Epoxiconazol, ein Stoff, der das Hormonsystem bzw. die Fruchtbarkeit des Menschen beeinflusst.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) will nun die Zahl der Pestizidkontrollen in der Landwirtschaft erhöhen. Es will mehr Labortests finanzieren, weitere können die Kantone selbst bezahlen. Im Kanton Bern ist das Kantonale Laboratorium (KL) für die Überwachung der Gesetzgebung mittels Stichproben zuständig. So wurden 2024 in fast 7000 Lebensmittelbetrieben Kontrollen durchgeführt, in 198 Fällen reichte das KL Strafanzeige ein, sieben Betriebe mussten schliessen. Laut KL wurden im gleichen Jahr 56 Pestizidkontrollen im Ackerbau durchgeführt – 2023 waren es noch 62 gewesen. Zum Vergleich: In Bern werden rund 9500 direktzahlungsrechtliche Betriebe bewirtschaftet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchen zeitlichen Abständen müssen Lebensmittelbetriebe des Kantons mit Inspektionen rechnen, in welchen Abständen direktzahlungsrechtliche Bauernbetriebe bezüglich der beschriebenen Analysen?

2. Wie viele der entsprechenden Kontrollen im Kanton Bern wurden bisher pro Jahr vom Bund finanziert, wie viele vom Kanton? Wie viele werden es künftig sein?
3. Wie viele Beanstandungen gab es aufgrund der Kontrollen direktzahlungsberechtigter Bauernbetriebe im Jahr 2024? Wo sind die Ergebnisse der Analyse publiziert?
4. Angesichts der überaus besorgniserregenden Konzentrationen verschiedenster chemischer Stoffe und ihren Abbauprodukten im Grundwasser: Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Analyseergebnissen? Sieht er Handlungsbedarf? Wenn nein, warum? Wenn ja, welchen genau und bis wann will er ihn umgesetzt haben?
5. Gibt es weitere Analysen im Bereich Anwenderinnen- und Anwenderschutz bzw. Einhaltung von Anwendungsvorschriften?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern werden Lebensmittelbetriebe, wozu auch Landwirtschaftsbetriebe zählen, nach den Vorgaben der eidgenössischen Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV; SR 817.032) periodisch einer Lebensmittelbetriebsinspektion unterzogen. Diese werden risikobasiert geplant und dienen der Überprüfung, ob Betriebe die gesetzlichen Hygiene- und Produktionsvorschriften einhalten. Damit werden eine hohe Lebensmittelsicherheit und der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet.

Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verfolgen ein anderes Ziel: Der Bund richtet jährlich Direktzahlungen an Landwirtinnen und Landwirte aus, die auf bestimmte Pflanzenschutzmittel verzichten oder strenge Auflagen bei deren Anwendung einhalten. Ziel dieser Beiträge ist es, das Risiko von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt zu reduzieren. Das System beruht wesentlich auf Selbstdeklaration durch die Betriebe, die im Rahmen der Direktzahlungskontrollen kontrolliert werden. Zusätzlich hat der Kanton Bern in den letzten Jahren den Anteil von gezielten Feldkontrollen und Laboranalysen deutlich erhöht. Damit kann nicht nur die Dokumentation, sondern auch die tatsächliche Einhaltung der Auflagen überprüft werden. So wird sichergestellt, dass die mit Steuergeldern finanzierten Direktzahlungen effektiv zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes beitragen und dass die erwünschte Wirkung – ein besserer Schutz von Grundwasser, Biodiversität und Klima – erreicht wird.

Diese «Doppelstrategie» – einerseits die systematische Überprüfung der gesamten Lebensmittelkette und andererseits die punktuelle Kontrolle des Pflanzenschutzmitteleinsatzes – bildet die Grundlage für eine sichere und nachhaltigere Nahrungsmittelproduktion im Kanton Bern. In diesen Kontext sind die nachfolgenden Antworten auf die in der Interpellation gestellten Fragen eingebettet.

1. *In welchen zeitlichen Abständen müssen Lebensmittelbetriebe des Kantons mit Inspektionen rechnen, in welchen Abständen direktzahlungsberechtigte Bauernbetriebe bezüglich der beschriebenen Analysen?*

Die Vorgaben für die zeitlichen Abstände von Inspektionen in Lebensmittelbetrieben sind in der MNKPV festgelegt. In Art. 7, respektive im Anhang 1 der MNKPV sind die Mindesthäufigkeiten für Grundkontrollen verankert. Je nach Betriebskategorie beträgt die maximale Zeitspanne zwischen zwei Grundkontrollen ein bis acht Jahre. Für Ganzjahresbetriebe mit pflanzlicher Produk-

tion und einer offenen Ackerfläche von über fünf Hektaren oder mit über 50 Aren an Spezialkulturen (Kontrolle der pflanzlichen Produktion) beträgt die Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen maximal acht Jahre.

Die Überwachung der direktzahlungsberechtigten Betriebe erfolgt durch die Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT). Das Kantonale Laboratorium (KL) führt dabei Analysen im Auftrag des LANAT durch. Die Anzahl der Pflanzenproben wurden in den vergangenen Jahren laufend erhöht. Im Jahr 2025 werden insgesamt rund 170 Pflanzenproben auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert.

2. *Wie viele der entsprechenden Kontrollen im Kanton Bern wurden bisher pro Jahr vom Bund finanziert, wie viele vom Kanton? Wie viele werden es künftig sein?*

Das KL führte im Jahr 2024 insgesamt 483 Inspektionen bei Primärproduktionsbetrieben durch. Diese Inspektionen finden im Rahmen der Überwachung der Lebensmittelsicherheit statt und gehören zum Leistungsauftrag des KL.

In den letzten Jahren hat sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) an einer jährlich von ihm definierten Anzahl Analysen von Pflanzenproben auf Pflanzenschutzmittel mit einem Pauschalbetrag pro Probe beteiligt. In den Jahren 2023 und 2024 hat das BLW jeweils an 28 bis 30 Proben eine Pauschale bezahlt. Weitere 28 bis 30 Proben wurden vom Kanton finanziert, so dass in den Jahren 2023 und 2024 jährlich insgesamt 56 bis 60 Proben analysiert wurden. Im Jahr 2025 beteiligt sich das BLW an 164 Proben. Auch für das Jahr 2026 wird sich das BLW voraussichtlich an 164 Proben finanziell beteiligen.

3. *Wie viele Beanstandungen gab es aufgrund der Kontrollen direktzahlungsberechtigter Bauernbetriebe im Jahr 2024? Wo sind die Ergebnisse der Analyse publiziert?*

Im Bereich der 483 durchgeführten Inspektionen der Primärproduktionsbetriebe wurden im Jahr 2024 durch das KL 211 Beanstandungen ausgesprochen. Diese Beanstandungen bezogen sich jedoch fast ausschliesslich auf Prozesse im Sekundärbereich (Direktvermarktung) von Landwirtschaftsbetrieben. Die Ergebnisse der vom KL durchgeführten Kontrollen sind im Jahresbericht 2024 publiziert.

Die Laboranalysen der Pflanzenproben wurden von der Fachstelle Pflanzenschutz des LANAT bezüglich der korrekten oder allenfalls fehlerhaften Anwendung beurteilt. Ziel der Kontrollen ist die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und der Bestimmungen zum Produktionssystembeitrag (PSB). Im Jahr 2024 wurden 56 Proben analysiert. Dabei wurden 10 Mängel festgestellt: 3 Mängel wegen einer fehlenden Sonderbewilligung und 7 Mängel wegen einer Nichteinhaltung der PSB-Anforderungen (Pflanzenschutzmittelverzicht). In den entnommenen Pflanzenproben wurden keine verbotenen Pestizide gefunden. Alle Stoffe waren in den entsprechenden Kulturen zugelassen. Die Ergebnisse der Kontrollen werden von den Kantonen jeweils dem BLW gemeldet und im Agrarbericht des entsprechenden Jahres vom Bund publiziert.

4. *Angesichts der überaus besorgniserregenden Konzentrationen verschiedenster chemischer Stoffe und ihren Abbauprodukten im Grundwasser: Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Analyseergebnissen? Sieht er Handlungsbedarf? Wenn nein, warum? Wenn ja, welchen genau und bis wann will er ihn umgesetzt haben?*

Regelmässige Analysen des Grundwassers zeigen, dass insbesondere langlebige Abbauprodukte zu einer höheren Belastung führen. Der Bund hat daher in den letzten Jahren den Einsatz

von mehreren Pestiziden verboten, die zu diesen problematischen, langlebigen Abbauprodukten führen. In Grundwasserressourcen mit langsamer Grundwasserneubildung verbleiben diese Abbauprodukte jedoch trotz dieses Verbots über Jahre bis Jahrzehnte hinweg nachweisbar. Beispiele hierfür sind das Herbizid Athrazin, das seit 2012 nicht mehr eingesetzt werden darf, oder das Fungizid Chlorothalonil, das im Jahr 2020 verboten wurde. Diese Ergebnisse veranschaulichen die Wichtigkeit eines verstärkten vorsorglichen Grundwasserschutzes. Darum gilt es die Zuströmbereiche als planerisches Element umzusetzen. In der Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie sollen die Zuströmbereiche der regional wichtigen oder potenziell gefährdeten Trinkwasserfassungen prioritär ausgeschieden werden. Dies betrifft die Talgrundwasserleiter des Seelands, Emmentals und Oberaargaus.

5. *Gibt es weitere Analysen im Bereich Anwenderinnen- und Anwenderschutz bzw. Einhaltung von Anwendungsvorschriften?*

Das KL untersucht im Rahmen seiner Vollzugstätigkeit im Bereich der Lebensmittelsicherheit zusätzlich weitere pflanzliche Lebensmittel auf Pestizide. Der Fokus liegt dabei auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung.

Die massgebenden Anwendungsvorschriften sind insbesondere in der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161) sowie in der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81) verankert. Am 1. Januar 2024 sind verschärfte Anforderungen an die Ausbildung und den Nachweis der Sachkenntnis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kraft getreten. Gemäss Art. 8 PSMV dürfen Pflanzenschutzmittel nur von sachkundigen Personen angewendet werden. Landwirtschaftliche Betriebsleitende und Personen, die beruflich Pflanzenschutzmittel ausbringen, müssen über eine gültige Ausbildung oder einen anerkannten Sachkundenachweis verfügen. Zudem sind sie verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden (Nachweispflicht alle 3 Jahre). Die Einhaltung dieser Anforderungen (Nachweis der Sachkunde, Vollständigkeit der Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die korrekte Anwendung gemäss Etikette [z. B. Schutzkleidung, Abstandsauflagen, Wartefristen]) wird im Rahmen der Betriebskontrollen überprüft. Damit trägt der kantonale Vollzug nicht nur zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch zur Sicherheit der Anwenderinnen und Anwender sowie zur Reduktion der Umweltrisiken bei.

Verteiler

– Grosser Rat